

Schweizerisches Kompetenzzentrum für den Justizvollzug (SKJV)
Centre suisse de compétences en matière d'exécution des sanctions pénales (CSCSP)
Centro svizzero di competenze in materia d'esecuzione di sanzioni penali (CSCSP)

STATUTEN

Präambel

Am 10. Februar 1977 gründeten der Bund, die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) und die drei regionalen Strafvollzugskonkordate durch öffentliche Beurkundung die Stiftung «Schweizerisches Ausbildungszentrum für das Strafvollzugspersonal» (SAZ), deren Zweck darin besteht, den im Straf- und Massnahmenvollzug an Erwachsenen tätigen Personen die erforderliche berufliche Aus- und Weiterbildung in theoretischer und praktischer Hinsicht zu vermitteln.

Am 4. November 1977 wurde die Stiftung in das Berner Handelsregister eingetragen. Die Stiftungsurkunde wurde am 26. Juni 1987 ein erstes Mal geändert. Der ursprüngliche und immer noch aktuelle Zweck besteht darin, den im Straf- und Massnahmenvollzug (an Erwachsenen) tätigen Personen die erforderliche Aus- und Weiterbildung zu vermitteln. Dazu gehören seit einigen Jahren auch Angebote im Bereich der Führungsausbildung. Das Angebot richtet sich zudem an das Personal, das mit dem Vollzug der Untersuchungshaft und der Administrativhaft betraut ist.

Im November 2013 beschloss die KKJPD, eine der Gründungsparteien der SAZ-Stiftung, ein Kompetenzzentrum für den Justizvollzug zu schaffen, dem die Stifter mit Leistungsaufträgen die Aufgabe erteilen werden, auf nationaler Ebene einen entscheidenden Beitrag zur Harmonisierung aller wichtigen Fragen des Justizvollzugs zu leisten. Zusätzlich soll die Stiftung in Zukunft auch die Ausarbeitung von Standards und Empfehlungen im Auftrag der KKJPD und die Förderung des Austauschs von Informationen und Best Practices zwischen den Kantonen und Konkordaten zum Ziel haben.

Das Projekt sieht die Schaffung des Kompetenzzentrums durch eine Zweckerweiterung der SAZ-Stiftung vor. Faktisch wird das Kompetenzzentrum hauptsächlich den Bereich der Aus- und Weiterbildung sowie der Führungsausbildung umfassen, wie auch jenen für die Harmonisierung der Bildung der eingewiesenen Personen in den Vollzugseinrichtungen. Die Projekte, die auf nationaler Ebene im Justizvollzugsbereich in Entwicklung sind, werden dabei miteinbezogen. Das Kompetenzzentrum wird sich in den Räumlichkeiten des SAZ in Freiburg niederlassen.

Entsprechend begründet der Stiftungsrat des SAZ (der „Schulrat“) hiermit im Einvernehmen mit den Stiftern die Schaffung eines Schweizerischen Kompetenzzentrums für Justizvollzug (SKJV) zur Unterstützung der gesamtschweizerischen Harmonisierung des Justizvollzuges durch Anpassung ihrer Stiftungsurkunde wie folgt:

Art. 1 Name und Sitz

1. Unter dem Namen «Schweizerisches Kompetenzzentrum für den Justizvollzug (SKJV)», «Centre suisse de compétences en matière d'exécution des sanctions pénales (CSCSP)», «Centro svizzero di competenze in materia d'esecuzione di sanzioni penali (CSCSP)» besteht eine Stiftung im Sinne von Artikel 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs.
2. Die Stiftung hat ihren Sitz in Freiburg.

Art. 2 Zweck

1. Die Stiftung hat den Zweck, die KKJPD, die Kantone und die interkantonalen Konkordate bei der strategischen Planung und Entwicklung des Justizvollzugs auf nationaler Ebene zu unterstützen.
2. Zu diesem Zweck hat sie insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Sicherstellen der theoretischen und praxisorientierten Aus- und Weiterbildung sowie der Führungsausbildung für die im Justizvollzug tätigen Personen;
 - b) Harmonisierung der Bildung der eingewiesenen Personen in den Vollzugseinrichtungen;
 - c) Erarbeitung gemeinsamer Standards für die Entwicklung, die Planung und den Vollzug von Sanktionen;
 - d) Förderung des Austauschs von Informationen und Best Practices zwischen Konkordaten, Kantonen und Fachgremien;
 - e) Betrieb eines Dokumentationszentrums;
 - f) Erfüllung weiterer Aufgaben, die in direktem oder indirektem Zusammenhang mit dem Stiftungszweck stehen.
3. Die Stiftung verfolgt keinen kommerziellen oder gewinnorientierten Zweck.

Art. 3 Anfangskapital, Mittel

1. Die Stifter haben die Stiftung bei ihrer Gründung mit einem Kapital von 100'000 Franken ausgestattet.
2. Seither wird die Stiftungstätigkeit mit den jährlichen Beiträgen von Bund und Kantonen finanziert.
3. Zudem kann sich die Stiftung durch Leistungsverrechnung und Zuwendungen Dritter Mittel beschaffen.

Art. 4 Organe der Stiftung

1. Die Organe der Stiftung sind:
 - a) der Stiftungsrat;
 - b) der Ausschuss;
 - c) die Direktion;
 - d) die Revisionsstelle.
2. Soweit es nicht in den Statuten geregelt ist, legt das Organisationsreglement die Zusammensetzung, die Aufgaben, die Kompetenzen und die Arbeitsweise der Stiftungsorgane fest. Das Reglement wird der KKJPD zur Kenntnisnahme unterbreitet.
3. Beschlüsse der Organe sind gültig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid.

Art. 5 Stiftungsrat

1. Der Stiftungsrat besteht aus dreizehn Mitgliedern, darunter:
 - a) ein Regierungsrat oder eine Regierungsrätin pro Konkordat, welcher/welche von diesem bestimmt wird;
 - b) ein Sekretär oder eine Sekretärin jedes Konkordats;
 - c) zwei Vertretungen pro Konkordat, die von dessen oberstem Organ bestimmt werden, davon mindestens eine für den Straf- und Massnahmenvollzug zuständige Amtsleitung;
 - d) eine Vertretung des Bundes.
2. Der Stiftungsrat ist das oberste Stiftungsorgan. Ihm stehen alle Befugnisse zu, die in diesen Statuten oder dem Organisationsreglement nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind. Er hat folgende, nicht übertragbare Befugnisse:

- a) Festlegung der strategischen Zielsetzungen der Stiftung und Aufsicht über deren Umsetzung;
 - b) Bestimmung der Personen, die berechtigt sind, die Stiftung zu vertreten, und Festlegung der Unterschriftenregelung;
 - c) Wahl des Präsidiums und des Vizepräsidiums der Stiftung aus seinen Mitgliedern;
 - d) Ernennung der Mitglieder des Ausschusses aus den Reihen des Stiftungsrates;
 - e) Bezeichnung der Revisionsstelle;
 - f) Anstellung des/der Direktors/Direktorin der Stiftung und Verfassung seines/ihres Pflichtenhefts;
 - g) Ernennung der übrigen Mitglieder der Direktion;
 - h) Festlegung des Budgets und Genehmigung der Jahresrechnung;
 - i) Erstellung des jährlichen Geschäftsberichts;
 - j) Verabschiedung des oder der Reglemente zur Festlegung der Organisation und Arbeitsweise der Stiftung;
 - k) Beschluss zur Änderung der vorliegenden Statuten unter Vorbehalt der Zustimmung der Aufsichtsbehörde;
 - l) Beantragung der Stiftungsaufhebung bei der Aufsichtsbehörde.
3. Der Stiftungsrat wird durch Beschluss der KKJPD für eine Amtsdauer von jeweils 4 Jahren eingesetzt.
 4. Die Stiftungsratsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Spesen werden auf Grund der tatsächlichen Kosten ausbezahlt. Zusätzlich erbrachte arbeitsintensive Leistungen werden im Einzelfall angemessen entschädigt.

Art. 6 Ausschuss

Der Ausschuss ist das Exekutivorgan des Stiftungsrates.

Art. 7 Direktion

Die Direktion hat den Auftrag, das Kompetenzzentrum für den Justizvollzug operativ zu führen, namentlich in den Bereichen Leistungsangebot, Personal, Finanzen und Organisation.

Art. 8 Revisionsstelle

1. Der Stiftungsrat wählt eine unabhängige, externe Revisionsstelle. Diese überprüft die Jahresrechnung der Stiftung und unterbreitet dem Stiftungsrat einen detaillierten Bericht über das Ergebnis.
2. Die Revisionsstelle nimmt ihre Aufgaben nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen wahr.
3. Die Revisionsstelle wird für jeweils drei Jahre gewählt; das Mandat darf einmal erneuert werden.

Art. 9 Änderung der Statuten

1. Ein Beschluss zur Änderung der vorliegenden Statuten erfordert die Anwesenheit von 2/3 der Stiftungsratsmitglieder und ein qualifiziertes Mehr von 3/4 der gültig abgegebenen Stimmen.
2. Die Statutenänderung muss von der Aufsichtsbehörde genehmigt werden.

Art. 10 Aufhebung

1. Der Beschluss zur Aufhebung der Stiftung erfordert die Anwesenheit von 2/3 der Stiftungsratsmitglieder und ein qualifiziertes Mehr von 3/4 der gültig abgegebenen Stimmen. Die Aufsichtsbehörde hebt die Stiftung auf.
2. Bei einer Aufhebung wird das noch vorhandene Vermögen an steuerbefreite Organisationen oder Institutionen mit ähnlicher Zielsetzung übertragen. Eine Rückerstattung des Stiftungsvermögens an die Stifter ist ausgeschlossen.

Art. 11 Aufsicht und Handelsregistereintrag

1. Die Stiftung untersteht der zuständigen Aufsichtsbehörde nach Artikel 84 Absatz 1 ZGB.
2. Sie wird im Handelsregister eingetragen.

Art. 12 Inkrafttreten

1. Die vorliegenden Statuten, welche durch den Stiftungsrat an der Sitzung vom 2. September 2016 angenommen worden sind, ersetzen die Statuten vom 26. Juni 1987.
2. Sie treten unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Aufsichtsbehörde auf den 1.1.2017 in Kraft.

Für den Schulrat:

Staatsrat Erwin Jutzet
Präsident Schulrat

Frau Annette Keller, Direktorin Anstalten Hindelbank
Mitglied Schulrat, Präsidentin Schulausschuss